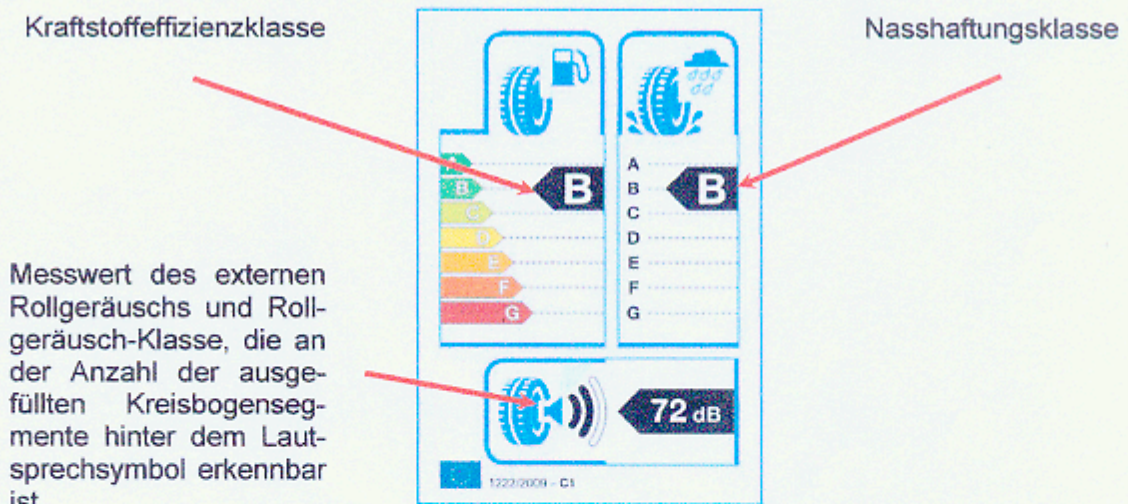


## Verbraucherfreundliche Reifenkennzeichnung ab 1. November 2012

Zur Förderung des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit sowie der Verbraucherinformation wird mit der EU-Verordnung Nr. 1222/2009 vorgeschrieben, dass ab dem 1. November 2012 verkaufte Reifen folgende zusätzliche Kennzeichnungen benötigen:

- Die Kraftstoffeffizienzklasse, ermittelt auf Grundlage des Rollwiderstandsbeiwerts (CR). Die Einstufung erfolgt, analog zur Klassifizierung von Haushaltsgeräten, in eine Skala von „A“ bis „G“.
- Die Nasshaftungsklasse, ermittelt auf Grundlage des Nasshaftungskennwerts (G). Die Einstufung erfolgt ebenfalls in eine Skala von „A“ bis „G“.
- Den Messwert des externen Rollgeräuschs (N), der in Dezibel zusammen mit der Klasse des externen Rollgeräuschs anzugeben ist. Die Rollgeräuschklasse wird auf Grundlage der in Anhang II Teil C der EU-Verordnung Nr. 661/2009 festgelegten Grenzwerte (LV) bestimmt.

Die zusätzliche Kennzeichnung muss mit einem Aufkleber erfolgen, der für den Endkunden deutlich sichtbar am Reifen oder in der Verkaufsstelle in unmittelbarer Nähe des Reifens angebracht sein muss.



Beispiel einer  
Reifenkennzeichnung  
gemäß EU-VO 1222/2009

Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für Reifen, die vor dem 1. Juli 2012 hergestellt werden sowie runderneuerte Reifen. Weitere Ausnahmen / Detailregelungen können der EU-VO Nr. 1222/2009 direkt entnommen werden, die über [infomaxx](#) abrufbar ist.